

Getreidebeikost, Kekse und Zwieback für Kleinkinder

Endbericht der Schwerpunktaktion A-662-23

Mai 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Das Ziel der Schwerpunktaktion bestand darin, einen Überblick über die Zusammensetzung und Belastung von Getreidebeikost, Keksen und Zwieback mit Kontaminanten wie Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Mykotoxinen und Schwermetallen, sowie mit Rückständen von Pestiziden zu erlangen. Zusätzlich sollte die nationale Verwendungssituation von Zusatzstoffen und Aromen in den gezogenen Proben und der mikrobiologische Status erhoben werden.

52 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Zehn Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Zwei Proben wurden als gesundheitsschädlich beurteilt (Mykotoxin bzw. PAK)
- Eine Probe wegen der Zusammensetzung
- Sieben Proben wegen fehlerhafter Kennzeichnung

Hintergrundinformation

Säuglinge und Kleinkinder stellen eine sensible Bevölkerungsgruppe dar, die besonders schutzwürdig ist. Wegen des besonderen Schutzbedürfnisses ist es gerechtfertigt, laufend Schwerpunktaktionen mit wechselndem Analysenumfang durchzuführen.

Bei dieser Aktion wurde zusätzlich die Anwendung von Zusatzstoffen und Aromen in Kindernahrungsmitteln erhoben. Die Erhebung wurde auf Basis der Zutatenliste durchgeführt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 52

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung
- Beikostverordnung, BGBl II Nr.133/1998 idgF
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
- Verordnung (EU) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006
- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Verordnung (EG) Nr. 333/2007 zur Festlegung der Probenahme- und Analysemethoden für die Kontrolle des Gehalts an Spurenelementen und Prozesskontaminanten in Lebensmitteln
- Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 19,2 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	42	80,8	(68 %; 89 %)
beanstandet	10	19,2	(11 %; 32 %)
gesamt	52	100,0	---

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden insgesamt 40 Proben der Kategorie „Getreidebeikost“ und 12 Proben „Kekse, Zwieback, Biskotten und Reiswaffeln“ zur Untersuchung und Beurteilung eingereicht.

Zwei Proben wurden als gesundheitsschädlich und somit nicht sicher beurteilt: Bei einer Probe (Reiswaffeln) wurde der Höchstgehalt für Aflatoxin B1 eindeutig überschritten. Eine weitere Probe (Reiswaffeln) war aufgrund der eindeutigen Überschreitung des Höchstgehaltes für die Summe von Benzo(a)pyren, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthen und Chrysen für Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder als gesundheitsschädlich zu beurteilen. Außerdem lag in dieser Probe der Messwert für Benzo(a)pyren numerisch über dem gesetzlich festgelegten Höchstgehalt, dieser wurde jedoch – unter Berücksichtigung der Messunsicherheit – noch nicht eindeutig überschritten.

Hinsichtlich der Zusammensetzung war eine weitere Probe zu beanstanden. Durch die auf der Verpackung angeführte Altersempfehlung war diese Probe als Getreidebeikost einzustufen und muss damit alle diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen erfüllen. Der festgelegte Mindestgehalt an Thiamin wurde jedoch nicht erreicht. Somit war die vorgeschriebene Anforderung in Bezug auf den Thiamin-Gehalt in dieser Probe nicht eingehalten und wurde beanstandet.

Alle anderen Beanstandungen standen im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Kennzeichnung in Bezug auf die Beikostverordnung (Angabe einer Tagesempfehlung in der Nährwertdeklaration, fehlende Angabe des Glutengehaltes, fehlende Angabe des Thiamingehaltes in der Nährwertdeklaration), Lebensmittelinformationsverordnung (Mängel bei der Nährwertdeklaration) und Bio-Verordnung (Mindestgröße des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion nicht eingehalten).

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Bei insgesamt sechs Proben wurden Cadmium (in drei Proben), Blei (in einer Probe), anorganisches Arsen (in einer Probe), Benzo(a)pyren (bei jener Probe, die gesundheits-schädlich beurteilt wurde) und Aflatoxin B1 (in zwei Proben) im Bereich der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgehalte nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der Messunsicherheit war eine eindeutige Überschreitung der jeweiligen Höchstgehalte in diesen Fällen jedoch nicht gegeben. In zwei weiteren Proben wurden erhöhte Chlorat- und/oder Perchlorat-Gehalte festgestellt.

Ergebnisse der Untersuchung ausgewählter Kontaminanten:

PAK

Eine Probe war aufgrund der Überschreitung des Höchstgehaltes für die Summe der PAK als gesundheitsschädlich zu beurteilen. In 15 von 50 untersuchten Proben konnten keine PAK nachgewiesen werden. In den anderen 35 Proben waren jeweils Spuren von PAK feststellbar. Chrysen war in 31 dieser Proben nachweisbar. Benzo(a)pyren war in einer Probe feststellbar. Zwei Proben enthielten Benzo(a)anthracen und eine Probe Benzo(b)fluoranthen. Die Summe der vier Leitsubstanzen lag – bis auf Ausnahme der als gesundheitsschädlich beurteilten Probe - unter dem zulässigen Höchstgehalt.

Schwermetalle

Die Schwermetallbelastung wurde in 50 Proben untersucht. **Blei** war in 25 dieser Proben nachweisbar und numerisch bestimmbar. Diese Messwerte lagen unter dem gesetzlich festgelegten Höchstgehalt. Bei einer Probe lag der Messwert im Bereich des Höchstgehaltes. **Cadmium** war in 41 Proben numerisch nachweisbar, die Messwerte lagen unter dem gesetzlich festgelegten Höchstgehalt, wobei bei drei Proben die Messwerte im Bereich des Höchstgehaltes lagen. Bei **Quecksilber** lagen alle Werte, mit Ausnahme von drei Proben, unterhalb der Bestimmungsgrenze. Von einer Gesundheitsgefährdung war unter Berücksichtigung der durchgeführten Expositionsabschätzung bei diesen drei Proben nicht auszugehen.

Mykotoxine

In insgesamt vier Proben war **Aflatoxin B1** numerisch nachweisbar. Eine dieser Proben war aufgrund der Überschreitung des Höchstgehaltes für Aflatoxin B1 als gesundheitsschädlich zu beurteilen, bei einer weiteren Probe lag der Messwert im Bereich des Höchstgehaltes, dieser wurde jedoch nicht eindeutig überschritten. Die Messwerte der anderen beiden Proben lagen

eindeutig unter dem Höchstgehalt. Beim Parameter **Ochratoxin A** wurde bei keiner Probe ein quantifizierbarer Gehalt festgestellt. In keiner Probe konnte **Deoxynivalenol**, **Zearalenon** und **Nivalenol** nachgewiesen werden. Alle anderen analysierten Mykotoxine (3-Acetyldeoxynivalenol, 15-Acetyldeoxynivalenol, Deoxynivalenol-3-Glukosid, Monoacetoxyscirpenol, Diacetoxyscirpenol, Fumonisin B1, Fusarenon X, T2-Toxin, HT2-Toxin, Sterigmatocystin, Ergotalkaloide) konnten ebenso nicht nachgewiesen bzw. bestimmt werden.

Der mikrobiologische Status der Proben war unauffällig.

Eine Schwierigkeit ergab sich bei der Bewertung des Einsatzes von Zusatzstoffen, da auch nach der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 der Zusatz von Mineralstoffen in Formen zugelassen ist, die auch als Zusatzstoffe an sich zugelassen sind (Calciumcarbonat, Kaliumjodat, Kaliumjodid, Eisendiphosphat). Diese Stoffe wurden daher als Zutat gewertet, da die Angabe in der Zutatenliste nicht als Zusatzstoff erfolgte und auch die wahrscheinlich eingesetzte Menge keine Hinweise auf eine Anwendung als Zusatzstoff ergab. In zwei der 52 überprüften Proben (bei drei Proben war die Kennzeichnung nicht eindeutig lesbar) wurde der Zusatzstoff „Antioxidationsmittel: Ascorbinsäure“ zugesetzt. In einer Probe war natürliches Vanillearoma als Zutat angeführt. Diese Probe enthielt auch den Zusatzstoff „Antioxidationsmittel: Ascorbinsäure“.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.